

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Inhalt.

1. Beamte. 1—4.
 - A. Unstatthaftigkeit der Bekleidung einer obrigkeitlichen Stelle, wenn der Bruder bischöflicher Vicarius ist.
 - B. Landvogt.
 - a. Pflichten.
 - b. Unvereinbarkeit der Stelle eines Landvogtes mit der eines Gesandten.
 - c. Antrittszeit der Regierung.
2. Syndicat. 5—33.
 - a. Rappenaustheilung.
 - b. Bewilligung zum Verkauf von Gemeindegütern und zu Bauten auf denselben.
 - c. Stimmberechtigung.
 - d. Maßzeit.
 - e. Bewilligung eines Jahrmarktes.
 - f. Kammerrechnung.
 - g. Folgen der Abwesenheit eines Gesandten.
3. Ortsstimmen. 34—42.
4. Statuten. 43—45.
5. Vicinat. 46—56.
6. Marchensachen. 57—62.
7. Abzug. 63—74.
 - a. Allgemeine Bestimmungen.
 - b. Abzugsremotion zwischen den vier Vogteien und Bollenz, Bollenz und Riviera.
8. Polizeiliches. 75—78.
 - a. Sanitätswesen.
 - b. Scharfrichter.
9. Freies commercium mit Mailand. 79—81.
10. Judicatur- und Kompetenzconflicte mit dem Bischof von Como. 82—93.
11. Justizsachen. 94—116.
 - a. Confiscation des Vermögens verurtheilter Priester.
 - b. Immunität des geweihten Bodens.
 - c. Zahl der Fürsprecher (Procuratoren).
 - d. Präcedenz in Schuldsforderungen.
 - e. Aufnahme von weltlichen Klundschaften vor dem geistlichen Tribunal.
 - f. Survivance der Fiscal- und Gerichtschreiberämter.
 - g. Appellation.
 - h. Begnadigung und Beurtheilung von Todtschlägern.
 - i. Diäten der Procuratoren bei Processen in den regierenden Orten.
12. Zinsfuß und Abzahlung von Capitalien. 117, 118.
13. Strafsachen. 119—123.
14. Zollsachen. 124—131.
15. Kriegssachen. 132—169.
 - a. Werbung.
 - b. Stücke zu Zins (und Bollenz).
16. Kirchliches. — Besetzung der geistlichen Stellen. 170.

1. Beamte.

A. Unstatthaftigkeit der Bekleidung einer obrigkeitlichen Stelle, wenn der Bruder bischöflicher Vicarius ist.

Art. 1. **1713.** Die Gesandten von Zürich und Lucern machen auf die Uebelstände aufmerksam, wenn von zwei Brüdern der eine in obrigkeitlichen Diensten steht, der andere die Stelle eines Vicarius des Bischofs von Como bekleidet, und namentlich auf die Besorgnisse wegen schlechter Verschwiegenheit. Der Anzug wird ad referendum genommen und den Hoheiten überlassen, in vorkommenden Fällen Vorforge zu treffen. Absch. 29, § 8.

B. Landvogt.

a. Pflichten.

Art. 2. **1722.** Es wird ad referendum genommen, daß die Landvögte alle Befehle, so sie während des Jahres von den Orten in Betreff der Verwaltung empfangen, in ein Buch sollen eintragen lassen, welches sie dann ihren Nachfolgern einzuhändigen haben. Absch. 195, § 1.

b. Unvereinbarkeit der Stelle eines Landvogts mit der eines Gesandten.

Art. 3. **1723.** Der Gesandte Zürichs stellt den Antrag, daß künftig ein Landvogt, bevor er seine Verwaltung beendigt, nicht zugleich Gesandter sein soll. Der Antrag wird dem Abschied einverleibt. Absch. 211, § 13. || 4. **1724.** Durch die Mehrzahl der Stimmen wird obiger Antrag Zürichs zum Beschluß erhoben. Absch. 225, § 5.

c. Antrittszeit der Regierung.

Art. 5. **1732.** Es wird unter Ratificationsvorbehalt verfügt, daß die neuen Landvögte zu Lauis, Luggergus und Mainthal auf Bartholomäi die Regierung anzutreten haben; daß die alten Landvögte bis zu Ende des Syndicats den Syndicatssessionen beizuwohnen und demnach zwei Syndicaten abzuwarten und deswegen auch die in die Session fallenden Gefälle zu beziehen haben. In Beziehung auf die Besignahme der Vogtei Mendris bleibt es bei der bisherigen Übung. Absch. 345, § 6.

2. Syndicat.

a. Rappenaustheilung.

Art. 6. **1713.** Die Rappenaustheilung wird für unanständig erachtet und passender befunden, den Betrag dieser Austheilung auf einen bestimmten Tag den Armen austheilen zu lassen, damit der Tumult des „Rappenschreiens“, wenn die Gesandten über die Straße gehen, aufhöre. Absch. 29, § 10. || 7. **1725.** Der mit der Rappenaustheilung verbundene Lärm der Schaaren von Buben und Gesindel läßt die Gesandten wünschen, daß von den Obrigkeiten eine Abänderung getroffen werden möchte, wodurch sie von dieser „Ueberlästigkeit“ befreit würden. Absch. 236, § 2. || 8. **1726.** Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, daß es bei dem alten Brauche bleiben soll. Der schwyzerische Gesandte will dem Abschiede einverleibt haben, „daß die von dem Gesandten von Basel um 60 gute Gulden auszutheilenden Rappen unter den Gesandten gleich und ohne Unterschied „distribuiert werden sollten“. Absch. 251, § 2. || 9. **1727.** Einhellig wird beschloffen, daß vom Gesandten von Basel die Rappen unter die Gesandten gleich getheilt, und daß fortan, um die unerträgliche Ueberlästigkeit zu beseitigen, keine mehr ausgetheilt werden sollen. Absch. 270, § 2. || 10. **1730.** Die Spielleute und die Austheilung der Rappen werden abgestellt. Der baslerische Gesandte protestiert dagegen und findet, man

sollte eher andere Mißbräuche abstellen. Absch. 318, § 5. || 11. **1731.** Es bleibt bei obigem Beschlusse. Basel will es beim Alten bewenden lassen. Absch. 329, § 4.

b. Bewilligung zum Verkauf von Gemeindegütern und zu Bauten auf denselben.

Art. 12. **1715.** Als die Gemeinde Gandrio ein Stück Land verkauft und es sich herausgestellt hatte, daß schon früher mit Erlaubniß der Landvögte auf Gemeindegut Keller gebaut worden waren, so spricht sich die Ansicht aus, daß die Bewilligung zum Verkaufe von Gemeindegütern und zum Bauen auf denselben nicht vom Landvogte, sondern vom Syndicate ausgehen soll. Die in dieser Beziehung dunkeln Decrete werden zu Händen der Obrigkeiten dem Abschiede beigelegt. Absch. 67, § 10.

c. Stimmberechtigung.

Art. 13. **1716.** Bei Behandlung der Angelegenheit des Landvogts Alt (s. Art. 198—201) wird den Obrigkeiten vorzustellen beschlossen, wie bedenklich es sei, daß in Sachen, welche einen Landvogt betreffen, der Gesandte desjenigen Standes, welchem der Landvogt angehört, bei der Umfrage und Entscheidung gegenwärtig sei, wie denn auch in jener Angelegenheit der freiburgische Gesandte ein Botum angesprochen habe. Absch. 85, § 6. || 14. **1717.** Bei der Verhandlung über den Ausstand eines Gesandten in dem oben bezeichneten Falle wird auf eine in der Kanzlei zu Luggerus befindliche Ordnung aufmerksam gemacht, weßhalb diese Frage auf die Jahrrechnung zu Luggerus verschoben wird. Absch. 109, § 5. || 15. **1718.** In Beziehung auf den Ausstand des Gesandten bei Ablegung der Kammerrechnung durch den Landvogt ebendesselben Ortes läßt man es bei dem alten Brauche bewenden, daß ein solcher bei der Umfrage und den Rathschlüssen über diese Rechnung „ausstehen“ solle, in andern Fällen aber nicht, weder in Civil- noch Criminalappellationen, in welchen der Landvogt desselben Ortes gesprochen, ausgenommen wenn der Gesandte bis zum dritten Grade incl. verwandt sein sollte. Falls aber in der Kanzlei zu Luggerus sich eine andere Verordnung finden sollte, so behält man sich eine fernere Berathschlagung vor. Absch. 126, § 3. || 16. **1722.** Der Gesandte von Bern läßt in den Abschied setzen, daß es ihm bedenklich vorkomme, daß bei der Umfrage über die Verwaltung des Landvogts der Gesandte desjenigen Ortes, welchem der Landvogt angehört, „ausstehen“ soll. Absch. 195, § 7. || 17. **1723.** Man insistiert darauf, daß bei Ablegung der Rechnung eines Landvogtes die Gesandten seines Ortes „ausstehen“ sollen. Basel will, daß die Gesandten ihre Stimme geben können, wenn sie mit dem Landvogte nicht verwandt seien. Absch. 211, § 10. || 18. **1723.** Als der bernerische Landvogt des Mainthals seine Rechnung ablegte, verlangte der bernerische Gesandte instructionsgemäß beizuwohnen und zu „syndicieren“, damit er seinen Principalen genauen Bericht über dessen Verhalten abzustatten im Stande sei. Die übrigen Gesandten, mit Ausnahme des baslerischen, geben das nicht zu und lassen es laut Instruction beim alten Herkommen bewenden, zumal da es in den andern gemeinen Vogteien ebenfalls so gehalten werde. Bern protestiert dagegen. Absch. 212, § 8. || 19. **1725.** Der baslerische Gesandte stellt nochmals den Antrag, den Bern 1723 gestellt hatte. Es bleibt bei dem Beschlusse von 1723. Absch. 235, § 11. || 20. **1739.** Es wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht anständig wäre, daß der Gesandte desjenigen Ortes, welchem der Landvogt angehört, wie bei Abnahme der Kammerrechnung, so auch dann abtrete, wenn die Beamten über das Verhalten und die Regierung des Landvogts befragt werden, damit dieselben ohne Scheu und Furcht reden können. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 459, § 13. || 21. **1740.** Die Mehrzahl der Orte entscheidet sich für den Austritt im angegebenen Falle. Unterwalden, Basel, Freiburg und Solothurn wollen es beim Alten bewenden lassen und nehmen die Sache ad referendum. Absch. 475, § 11. || 22. **1741.** Alle Orte außer Solothurn

erklären sich für den Austritt. Solothurn hingegen will den betreffenden Gesandten nach altem Herkommen beizuhören lassen. Absch. 484, § 8.

d. Malzeit.

Art. 23. **1722.** Es wird der Anzug, daß künftig einige Posten aus der Kammerrechnung weggelassen werden sollten, namentlich die Malzeiten zu Bironico und Magadino, in den Abschied genommen. Absch. 196, § 8. || 24. **1723.** In Beziehung auf die Malzeiten zu Bironico und Magadino läßt man es bei dem zu Lauis Verhandelten bewenden. Der Gesandte von Bern glaubt sich nicht schuldig, derselben beizuwohnen. Die 4 Kammerkronen für die Spielleute werden unter Ratificationsvorbehalt gestrichen. Absch. 212, § 4. || 25. **1725.** Die Mehrzahl der Gesandten wollen unter Ratificationsvorbehalt die Malzeiten zu Bironico und Magadino abgestellt wissen; doch sollen alle Gesandten am St. Lorenztag in Lauis eintreffen. Absch. 235, § 8. || 26. **1726.** Der Mehrzahl der Orte beliebt es, daß die Malzeiten zu Bironico und Magadino nach altem Brauch ferner sollen gehalten werden, und daß der Gesandten Eintritt zu Lauis „sammethaft“ erfolgen soll. Absch. 250, § 4. || 27. **1730.** Die Malzeiten zu Bironico und zu Magadino werden abgestellt; jedoch haben die Gesandten nichtsdestoweniger am 9. August in Lauis einzutreffen. Absch. 317, § 7. || 28. **1731.** Es bleibt beim vorjährigen Abschied in Betreff der Malzeiten mit dem Beifügen, daß die Gesandten am 8. August Abends zu Bellenz eintreffen sollen, damit der Eintritt „sammethaft“ geschehe. Das Amt zu Lauis hat bis nach Taverna entgegen zu kommen. Absch. 329, § 3.

e. Bewilligung eines Jahrmarktes.

Art. 29. **1727.** Wenn künftig beim Syndicate um Concession eines Jahrmarktes angehalten und die selbe gegeben wird, so soll sie nach Verordnung der Obrigkeiten, dem Abschied ad referendum inseriert werden. Absch. 269, § 4.

f. Kammerrechnung.

Art. 30. **1731.** Der Gesandte von Zug stellt instructionsgemäß den Antrag, es möchten „die der obrigen „keitlichen Kammer jährlich zu bezahlen betreffende Kosten, so viel die ausgemachten Sachen anbelangt, von dem „ersten Syndicat bezahlt und nicht auf das folgende differiert werden“. Der Antrag wird den Oberrn referiert. Absch. 329, § 8.

g. Folgen der Abwesenheit eines Gesandten.

Art. 31. **1732.** Der Gesandte von Freiburg konnte wegen Unpäßlichkeit an den Syndicaten von Lauis und Luggarus nicht Theil nehmen (er kam nur bis nach Lucern). Es entstand nun unter den Ueberreitern der Gesandten wegen der Vertheilung ihrer Gefälle ein Streit, indem die einen dem Stadtdiener von Freiburg seinen Antheil verabsolgen lassen wollten, die andern nicht. Das Syndicat kann sich hierüber nicht vereinigen und stellt es den Orten anheim, für jetzt und die Zukunft eine Richtschnur aufzustellen, ob und was ein solcher zurückgebliebener Gesandter und sein Bedienter von den fallenden Emolumenten zu beziehen habe. Absch. 345, § 10. || 32. **1733.** Es werden zwei Vorschläge gemacht und ad ratificandum genommen, der eine des Inhaltes: daß, wenn ein Gesandter am Ort des Syndicats angelangt ist und wegen Unpäßlichkeit die Sitzungen nicht besuchen kann, alle Gefälle insgemein zu genießen habe, daß hingegen derjenige, welcher unterwegs erkrankt oder aus andern Gründen zurückbleibt, bloß die fixen Gefälle zu beziehen habe, die übrigen aber unter die anwesenden Gesandten vertheilt werden sollen. Der andere Vorschlag will, daß einem Gesandten, wenn er von Hause verreist ist, aber wegen Krankheit oder aus andern ehehaften Gründen die Reise nicht fortsetzen kann, alle, sowohl die gewöhnlichen, als die Accidentalgefälle zukommen sollen; daß aber, wenn ein Gesandter gar nicht von

Hause abreißt und kein anderer an seine Stelle abgeschickt wird, einem solchen nichts anderes, als die hochobrigkeitlichen Emolumente verabfolgt werden solle. Absch. 359, § 6. || 33. **1734.** Der zweite Vorschlag wird durch das Mehr beliebt. Absch. 380, § 5.

3. Ortsstimmen.

Art. 34. **1724.** Schaffhausen stellt den Antrag, daß wenn die Unterthanen um Freiheiten, Gnaden und Aemter bei den Orten nachsuchen, sie alle Orte zu begrüßen haben. Es wird ihm bedeutet, daß bereits ein solcher Beschluß vor Jahren, vom Syndicate gefaßt und von den Obrigkeiten bestätigt, vorhanden sei. Absch. 226, § 4. || 35. **1727.** Es wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, daß diejenigen Personen, welche jenem Beschlusse nicht nachkommen, der nur von einigen Orten erhaltenen Gnaden nicht fähig sein sollen, bis sie bei allen Orten darum angehalten haben. Absch. 269, § 6. || 36. **1731.** Nachdem diese Verfügung 1728 durch die Instructionen bestätigt worden war (die Abschiede von 1728 enthalten die Bestätigung nicht), wird dieselbe nochmals wiederholt. Absch. 329, § 7. || 37. **1732.** Ebenfalls. Es wird ferner noch angetragen, die Obrigkeiten möchten auf künftiges Jahr dahin instruieren, daß die Kosten für die Ortsstimmen von allen Orten auf gleichen Fuß gesetzt werden. Absch. 344, § 7. || 38. **1733.** Die Mehrzahl der Gesandten stimmt dafür, daß für Sigill und Kanzleitare einer jeden Ortsstimme zwei Dublonen fixiert werden könnten. Lucern, Uri, Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen sind der Ansicht, daß es einem jeden Ort freistehen soll, nach Beschaffenheit der Ortsstimmen und der Qualität der Personen und nach Umständen die Tare zu regulieren. Absch. 358, § 5. || 39. **1736.** Aus Anlaß der Ernennung des Maderni zum Landschreiber von Lauis trägt Basel darauf an, daß in Zukunft, wenn jemand durch Ortsstimmen etwas erlangen wolle, derselbe die Ortsstimmen von allen Ständen, nicht bloß von einigen einzuholen und vorzuweisen verpflichtet sein solle. Absch. 412, § 4. || 40. **1737.** Alle Gesandten erklären sich einmüthig dahin, daß bei Einholung von Ortsstimmen kein Ort übergangen werden dürfe, und daß alle Ortsstimmen vorzuweisen seien, um die Majorität darzuthun. Absch. 427, § 4. || 41. **1738.** Obiger Beschluß wird bestätigt. Absch. 445, § 4. || 42. **1740.** Glarus und Basel wollen, daß „die Ortsstimme auf einseitige Partei ohne habende genugsame Gründe nicht solle ertheilt werden“. Uebrigens bleibt es beim vorjährigen Abschied. Absch. 475, § 4.

4. Statuten.

Art. 43. **1731.** Unter Ratificationsvorbehalt werden die Kanzleien zu Lauis und Luggarus beauftragt, unter Aufsicht der Landvögte die Decrete zu durchgehen, einen kurzen Auszug alphabetisch zusammenzustellen und den Orten einzusenden, damit derselbe daselbst durch Ausschüsse examinirt werde. Absch. 329, § 1. || 44. **1731.** Der Revision der Statuten der vier Vogteien wird auch im Luggarnerabschiede gedacht. Absch. 330, § 5. || 45. **1732.** Die Instructionen lauten alle dahin, daß eine Revision nothwendig sei. Da aber wegen Krankheit des Oberhauptes der Kanzlei von Lauis und durch Bedenlichkeiten, welche die Gemeinde von Lauis erhebt, der Ausführung sich Schwierigkeiten in den Weg stellen, wird die Sache ad referendum genommen. Uebrigens wird für gut befunden, daß unterdessen alle mangelnden und noch ergehenden Decrete nachgetragen werden sollen. Absch. 344, § 2.

5. Vicinat.

Art. 46. **1712.** Durch die Majora wird erkannt, daß allein diejenigen, welche künftig das Vicinat erlangen, selbiges alle zehn Jahre zu erneuern haben bei Verlust desselben und mit Bezahlung von

2 Pfd. an das Syndicat und 1 Pfd. an die Gemeinde. Absch. 6, § 11. || 47. **1713.** Durch die Majora wird beschloffen, daß sowohl die alten, als die neuen Vicini, welche mit ihren Familien außer Landes säßhaft sind, alle zehn Jahre ihr Vicinat bei dessen Verlust mit Bezahlung von 2 Pfd. an die Syndicatoren und 1 Pfd. an die Gemeinde, von welcher sie zu Vicini angenommen worden, erneuern sollen. Zürich ist der Ansicht, daß allein die neuen Vicini dieser Beschwerde unterworfen sein sollen. Bern, Uri und Freiburg, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. Bei diesem Anlasse fragt die solothurnerische Gesandtschaft, worin denn die Privilegien des Vicinats bestehen. Es wird ihr geantwortet, daß ein angenommener Vicin dieselben Privilegien genieße, welche ein natürlicher Unterthan, nämlich daß er befreit sei, in der eidgenössischen Botmäßigkeit Güter zu kaufen und zu besitzen, daß er aber auch diejenigen Beschwerden und Steuern zu tragen habe, welche die Bürger der Gemeinde zu leisten haben, von welcher er zum Vicin aufgenommen worden sei. Absch. 29, § 6. || 48. **1722.** Bern und Solothurn stellen den Antrag, da das Vicinat bemittelten Personen um gar zu geringe Honoranz ertheilt werde, den Preis von 100 Philipphalern dafür festzusetzen. Absch. 195, § 11. || 49. **1723.** Es wird befunden, daß man mit Ertheilung des Vicinats nicht so gar freigebig sein, und daß man bemittelten Personen ein mit ihrem Vermögen proportioniertes Sefelgeld auferlegen, unbemittelte aber abweisen sollte, da sie dem Lande nur zur Last sein würden. Unterwalden stimmt dafür, daß keine Vicinate mehr ertheilt werden sollen; Glarus, daß wenn ein nicht in der Landschaft wohnender Fremder das Vicinat erlange, dasselbe bloß auf seine Person, nicht auch auf seine Nachkommen ausgedehnt werden dürfe. Absch. 211, § 5. || 50. **1724.** Da wahrgenommen wird, daß Manche das Vicinat zu erhalten suchen, bloß um abzugsfrei zu sein, so wird den Orten anheimgestellt, zu verordnen, wie sich die Syndicate künftig bei Ertheilung der Vicinate zu verhalten haben. Ferner wird befunden, daß man dasselbe bloß Bemittelten ertheilen und die Tare der Honoranz den Syndicaten zu bestimmen überlassen sollte. Zugleich wird den Obrigkeiten anheimgestellt, ob es nicht wohlgethan wäre, bei Formierung der Instruction jedesmal dessen zu erinnern. Absch. 225, § 3. || 51. **1725.** Die Mehrzahl der Orte verordnen, daß man künftig bei Ertheilung des Vicinats das Abzugsregale ausdrücklich vorbehalten, daß man das Vicinat bloß bemittelten Personen conferieren soll und zwar so, daß dasselbe bloß auf die Person und nicht auf deren Nachkommen sich erstrecke. Die Tare der Honoranz ist nach dem Stand der Personen einzurichten und von dem Syndicate zu bestimmen. Unterwalden ist der Ansicht, daß die Vicinate bloß von den Hoheiten conferiert werden sollten. Absch. 235, § 1. || 52. **1727.** Nachdem einige Fremde, welche sich um das Vicinat in den italienischen Vogteien beworben hatten, auf die Eröffnung obiger Verordnung zurückgetreten waren, so sehen die Gesandten ein, daß weder das Interesse der Obrigkeiten in Beziehung auf den Abzug, noch das des Landes dadurch befördert werde, daß fortan die Fremden sich nicht mehr darum bewerben; und gerade dadurch leide das Land Schaden; denn Fremde hätten die Papiermühle eingeführt, welche eben so großen Vertrieb habe, als die zu Bergamo, Fremde die großen und schönen Seidenmanufacturen, welche viel Hundert Armen Verdienst geben, der mancherlei andern Kaufmannschaften zu geschweigen. Es wird daher den Obrigkeiten zur Approbation vorgeschlagen, man möchte künftig das Vicinat, nicht bloß denen, welche sich darum bewerben, geben, sondern es auch zugleich auf deren Nachkommen ausdehnen. Absch. 269, § 7. || 53. **1728.** Die Mehrzahl der Orte beschließt, daß künftig das Vicinat auch auf die Succession sich erstrecken könne, wie es bis 1725 gehalten worden sei, doch mit der Präcaution, daß man solche Vicinate nicht so leicherdingen und nur ehrlichen und bemittelten Personen ertheile. Uri, Glarus, Solothurn und Schaffhausen wollen denjenigen Personen, welche außer Landes wohnen und nicht gesinnt sind, sich in dem Lande zu setzen, das Vicinat bloß für ihre Person und nicht auch für deren

Succession ertheilt wissen. Unterwalden will, daß bei Ertheilung der Vicinate „das Abzugsregale nicht solle nachgesehen werden“. Absch. 285, § 5. || 54. **1729.** Die Instructionen gehen auseinander. Die Gesandten vereinigen sich nun unter Ratificationsvorbehalt zu folgender Verfügung: Das Vicinat soll denjenigen ehrlichen und bemittelten fremden Personen, welche sich in dieser Landschaft niederlassen und ihr Nutzen bringen, nicht bloß für die Zeit ihres Lebens, sondern auch für ihre Succession concediert werden; den außer Landes wohnenden hingegen, welche dem Lande keinen Nutzen bringen, bloß für Lebenszeit, so daß von ihrem im Lande hinterlassenen Gut der Abzug zu bezahlen ist. Die geringste Honoranz der im Lande sich Setzenden wird auf 4 Filippi und der außer Landes Wohnenden auf 8 auf jeden Sessel angesetzt; nach Beschaffenheit der Personen soll aber die Honoranz auch erhöht werden können. Absch. 301, § 2. || 55. **1729.** Bei Anlaß der Ertheilung einiger Vicinate erklären die Gesandten von Uri und Glarus instructionsgemäß, daß sie dieselben nicht auf die Succession ausdehnen können; ebendasselbe erklärt Zug, doch nur in Beziehung auf diejenigen, welche nicht gesonnen sind, im Lande zu sitzen. Absch. 302, § 8. || 56. **1730.** Einem Pietro Giac. Franchi nebst drei Andern war das Vicinat wegen vorgeschützter Unbemitteltheit bloß für 6 Filippi auf einen Sessel verliehen worden. Seitdem wurde in Erfahrung gebracht, daß jener Franchi ein gar reicher Mann sei. Den Principalen wird überlassen, ihm das Vicinat entweder zu entziehen oder ihm das Sesselgeld auf 8 Filippi zu erhöhen. Absch. 318, § 4.

6. Marchensachen.

Grenzstreitigkeiten mit Mailand.

Art. 57. **1728.** In Betreff der obschwebenden Grenzstreitigkeiten mit der mailändischen Regierung wird für gut befunden, Zürich zu ersuchen, durch eine im Namen der XII Orte an den Gubernator zu Mailand zu erlassende Recharge dahin zu wirken, daß die Sache durch einen Congress erörtert werde; erfolgt keine Antwort, so möge man dieselbe dem kaiserlichen Minister in der Eidgenossenschaft empfehlen. Absch. 285, § 7. || 58. **1730.** Zürich wird ersucht, im Namen der XII Orte bei dem kaiserlichen Abgesandten um völlige Beendigung der Grenzstreitigkeiten wiederum anzusuchen. Absch. 318, § 1. || 59. **1732.** Es ist wiederum keine Antwort erfolgt. Ob nun ernstlichere Mittel an die Hand genommen und Repressalien angewendet werden sollen, wird den Obrigkeiten zu entscheiden überlassen. Die Landvögte werden beauftragt, unterdessen ein Gutachten abzufassen, wie Repressalien angewendet werden könnten. Absch. 345, § 2. || 60. **1733.** Die Gesandten von Bern und Solothurn werden ersucht, die wegen der Grenzstreitigkeit vorhandenen Schriften zu untersuchen und ein Schreiben an den Kaiser zu entwerfen, welches von Zürich den Orten mitgetheilt und, von denselben genehmigt, an den Kaiser abgeschickt werden soll. Absch. 359, § 1. || 61. **1734.** Es wird unter gegenwärtigen Conjunctionen nicht für passend erachtet, Schritte in dieser Angelegenheit zu thun; jedoch werden die Gesandten von Bern und Solothurn beauftragt, ein Memorial aufzusetzen, dessen man sich in geeignetem Zeitpuncte bedienen könnte. Dem Landvogt wird Wachsamkeit in Beziehung auf Gebietsverletzungen empfohlen. Absch. 380, § 1. || 62. **1735.** Da das Herzogthum Mailand sich immer noch nicht unter einem eigentlichen Befigter befindet, so wird es für unpassend gehalten, jetzt Schritte in dieser Sache zu thun. Dem Landvogte wird wiederum ein wachsameres Auge auf die Grenzen anempfohlen. Absch. 397, § 1.

7. Abzug.

[Katholische Orte: Art. 64.]

a. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 63. **1719.** Auf die Frage, wie man sich in Beziehung auf den Abzug in dem Falle zu verhalten

habe, wenn ein in der Fremde sich aufhaltender Hausvater seine Tochter mit denjenigen Mitteln aussteuert, welche er in der Fremde erworben hat, wird gut befunden, diesen Fall den Obrigkeiten zu hinterbringen und dieselben zu veranlassen, zugleich „eine Generalordnung und Regel“ zu machen, zumal da die Ansichten verschieden seien. Absch. 142, § 9. || 64. **1720.** In Beziehung auf die Mißhelligkeiten wegen des Abzugs des Valente Conti wird auf der Conferenz der V katholischen Orte vorgeschlagen, über den Abzug Folgendes festzusetzen: So lange Einer sein Burg-, Landsassen- oder Vicinalrecht behalte und demnach seine Prästanda prästiere, auch so viel liegende Mittel im Lande lasse, als der Abzug von seiner ganzen Habe ertragen möchte, oder auch etwa $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ seines ganzen Gutes, so soll er den Abzug zu zahlen nicht schuldig sein, ob er gleich außer Landes zu seinem bessern Nutzen und der Betreibung seiner Handelschaft sich gesetzt habe. Zugleich wird beschlossen, die sämmtlichen regierenden Orte zur Instructionserteilung auf nächste Tagessatzung schriftlich anzugehen. Absch. 150, § 12. || 65. **1720.** Auf der Jahrrechnungstagessatzung zu Frauenfeld stellen die XII regierenden Orte die den Abzug betreffenden verschiedenen möglichen Fälle (sechs an der Zahl) zusammen und legen sie den Obrigkeiten zur Instruction auf künftige frauenfeldische Jahrrechnung vor. Die Gesandten einiger Orte behalten sich vor, daß dieses Abzugsrecht ein hochobrigkeitliches Regale sei und als solches der Entscheidung durch die Mehrzahl der Stimmen nicht unterworfen sei, so wie die Decision über ihre zusammengestellten und andern einzelnen Fälle; ebensowenig könnten auch die dissentierenden Orte sie am Bezug des ihnen gebührenden Abzugs hindern. Absch. 154, § 9. || 66. **1720.** Zur Ratification werden den Obrigkeiten auf dem Syndicat zu Lauis die sechs Bestimmungen über den Abzug in den Abschied genommen; von diesen haben die vier ersten die Zustimmung aller Gesandten, die beiden letzten nicht. Absch. 160, § 7. || 67. **1721.** In Folge des Gutachtens von 1720 werden nun folgende Bestimmungen über den Abzug gemacht: 1) Wenn ein Angehöriger aus den vier Vogteien hinwegzieht oder um seines bessern Nutzens und Komlichkeit willen sich an einem fremden Ort mit seiner Haushaltung setzt, auch von seinen Mitteln wenig oder viel aus dem Land zieht, so soll, obwohl er sich das Landrecht oder Vicinat vorbehält, dennoch der Abzug von denjenigen Mitteln bezahlt werden, welche er aus dem Land gezogen. Ausgenommen sind die Kaufleute, wenn sie schon den halben Theil ihrer Mittel aus dem Land ziehen und in eine Handelschaft verlegen, die Hälfte aber oder mehr noch in dem Land lassen und das Vicinat behalten; diese sind, wenn sie auch anderswo domicilieren, den Abzug nicht schuldig. Werden aber mehr Mittel aus dem Land gezogen, so soll der Abzug sowohl von den ersten, als letzten Mitteln bezahlt werden. 2) So man Gut außer Landes erwirbt und solches niemals in das Land zieht, so ist man keinen Abzug schuldig; wird aber von diesen außer Landes erworbenen Mitteln etwas in das Land gebracht und solches nachgehends wiederum außer Landes gezogen, so soll von solchen der Abzug bezahlt werden. Desgleichen soll dem Abzuge auch Gut unterworfen sein, welches Einer zwar außer Landes erwirbt, nach seinem Tode aber von seinen Töchtern, welche an Fremde sich verheirathet und hiemit das Bürger- oder Landrecht „vermannet“ haben, geerbt wird. Und damit die Obrigkeit in solchem Falle des Abzugs habhaft sein könne, soll ein jeder außer Landes Ziehender und sich anderswo haushälterisch Niederlassender eine genugsame Caution an Gütern oder sonst in dem Land zu hinterlassen schuldig und verbunden sein. 3) So jemand, er sei geistlich oder weltlich, per dotem ausgesteuert oder ausgekauft wird, auch erbweise aus den in hiesigen Landen sich befindenden Mitteln außer Landes bezieht, so soll solches auch dem gewöhnlichen Abzug unterworfen sein. Es wird noch beigefügt, daß nach dem alle zwei Jahre zu publicierenden gedruckten „bußtragenden Ruf“ alle diejenigen, welche einige dem Abzug unterworfenen Mittel in Händen haben, innerhalb sechs Monaten Anzeige durch die Dorfvögte an den Landvogt bei Strafe doppelten Abzugs zu machen verpflichtet seien. Absch. 180, § 4. || 68. **1729.** Aus Anlaß des von Basel

geforderten Abzugs beim Kaufe der Herrschaft Mauensee durch Statthalter Niva behalten die Gesandten ihren Obern, „wenn ein Casus für abzüglich erkannt wird, ihr Recht vor, in welchem Fall die Majora nicht sollen absprechen mögen“. Absch. 301, § 5. || 69. **1730.** Wenn ein Fall abzüglich von den Majora erkannt worden ist und hernach selbige den Abzug erlassen wollten, soll solches denjenigen Orten, welche auf der Forderung des Abzugs beharren würden, nicht präjudicieren. Absch. 317, § 3. || 70. **1742.** Ob der Abzug, „wenn das Gut fallet“, oder erst wenn solches aus dem Land gezogen wird, zu bezahlen ist, wird ad referendum genommen. Absch. 501, § 3. || 71. **1743.** In Folge der Instructionen wird zum Beschluß erhoben, daß der Abzug, wenn das Gut fallet, gleich soll bezogen werden. Dieser Beschluß ist dem Decretenbuche einzuverleiben. Absch. 514, § 3.

b. Abzugsexemption zwischen den vier Vogteien und Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 72. **1741.** Ob der Abzug zwischen Lauis und Mendris einerseits und Bellenz, Bollenz und Riviera andererseits zu beziehen sei, wird ad referendum genommen. Absch. 484, § 9. || 73. **1742.** Da keine authentischen Ortsstimmen und Exemptionsdocumente vorgewiesen werden können, so wird einmüthig befunden, daß der Abzug bezahlt werden soll. Die Frage, ob die Aussteuer von Kindern, welche aus Lauis und Mendris in Gotteshäuser zu Bellenz, Bollenz und Riviera und umgekehrt kommen, frei vom Abzug sei, und ob solche Fälle als casus gratiabilis angesehen werden können, wird ad referendum genommen, während Uri sie als abzugsfrei anseht, da Aussteuerungen, welche nicht aus der Eidgenossenschaft gehen, des Abzugs befreit sein sollen. Unterwalden nimmt beide Punkte ad referendum. Absch. 500, § 5. || 74. **1743.** Es wird beschloffen, daß Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen und umgekehrt die vier ennetbirgischen Vogteien gegenseitig den Abzug zu bezahlen haben. Die Aussteuerungen der Kinder hingegen, welche in Klöster gehen, die in der Eidgenossenschaft liegen, sollen abzugsfrei sein, diejenigen aber, welche in Klöster außerhalb der Eidgenossenschaft gehen, nicht. Zürich, Bern, Glarus und Basel sind entschlossen, da der Abzug ein hochobrigkeitliches der Stimmenmehrheit nicht unterworfenen Regal sei, ihre Portion von den Aussteuerungen erster Art „unnachlässig“ zu beziehen. Absch. 513, § 4.

8. Polizeiliches.

a. Sanitätswesen.

Art. 75. **1715.** Da an den Grenzen der Vogtei Mendris auf dem Mailändischen der Viehpresten sich verspüren ließ, werden die Landvögte der sämtlichen Vogteien beauftragt, mit ihren Landschaften sich zu bereden, daß alle vorsorglichen Anstalten getroffen werden. Absch. 68, § 8.

b. Scharfrichter.

Art. 76. **1728.** Die übermäßige Belohnung des Scharfrichters für seine Malefizverrichtungen veranlaßt, der Kanzlei zu Lauis den Auftrag zu geben, das Verzeichniß der Taren zur Revision dem Abschied beizulegen. Absch. 286, § 3. || 77. **1729.** Dem Scharfrichter sollen von seinen Verrichtungen folgende Taren bezahlt werden: Für alle Angriffe in einer Execution mit glühenden Zangen 20 Mail. Pfd.; für das Henken, mit dem Schwert Nichten, an der Saul stehend Erwürgen, Verbrennen, Berviertheilen je 17½ Pfd.; für Anschlagung des Hauptes an den Galgen 12 Pfd.; unter den Galgen zu vergraben 12 Pfd.; einen Scheiterhaufen zu machen, die Unholden oder andere Maleficanten zu verbrennen 10 Pfd.; eine Hand abzuhaueu 10 Pfd.; Visitieren der Maleficanten 7 Pfd.; das Zungenschlügen, Ohren- oder Nasenabhauen 5 Pfd.; für jeden Stoß, wenn Einer gerädert wird, 5 Pfd.; eine Person zu foltern 1 Pfd. 5 Krz.; eine an das Halsseisen zu stellen 1 Pfd. 5 Krz.; mit Ruthen auszuhaueu 2½ Pfd. Wenn der Scharfrichter zu Lauis von den Landvögten zu Luggarus, Mendris, Mainthal, Bellenz, Bollenz, Riviera oder Livinen berufen wird, sollen ihm sammt seinem Knecht für die Reise von Lauis bis wieder dorthin täglich

12 Mailänderpfund bezahlt werden; in den Residenzen der Landvögte logiert er mit seinem Knecht nirgendwo anders, als beim Großweibel, mit welchem er wegen Speis und Trank accordieren kann. Absch. 301, § 9. || 78. **1730.** Obige Tare wird für die vier Vogteien bestätigt. In Beziehung auf Bellenz, Bollenz, Riviera und Lwinen überläßt man es den Landvögten daselbst, mit dem Scharfrichter abzukommen. Absch. 317, § 5.

9. Freies commercium mit Mailand.

Art. 79. **1715.** Wegen Öffnung des Passes und Freistellung des commerciums mit Mailand wird an den Großkanzler daselbst und den venetianischen Residenten geschrieben. Der Resident wird der Eidgenossenschaft „nicht mehr so widrig erfunden“ und hat deswegen nach Venedig Mittheilung gemacht. Absch. 68, § 7. || 80. **1716.** Auf den Antrag von Uri und Schwyz wird Zürich beauftragt, Namens der „ennet Birgs“ regierenden Stände an das Sanitätstribunal in Mailand zu schreiben, es möchte die Pässe gegen die Eidgenossenschaft wieder öffnen. Absch. 80, § 6. || 81. **1722.** Da die Sperrung des Passes von Seite Mailands unnötiger Weise so lange dauert und einer Veration gleich sieht, bei welcher es auf Gelderpressung abgesehen sei, so wird ein nachdrückliches Schreiben an den Gubernator abzuschicken beschlossen; die Mehrzahl der Gesandten findet für gut, wenn das Schreiben ohne Erfolg bleiben sollte, gegen die Mailänder das Reciprocum eintreten zu lassen, überläßt aber den Obrigkeiten dann das Geeignete vorzuziehen. Absch. 196, § 6.

10. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Bischof von Como.

Art. 82. **1712.** Des Priesters Carbonetti Güter, der, zweier Mordthaten beschuldigt, zu Como eingekerkert ist, haben bis Austrag des Processus in den Händen der nächsten Anverwandten desselben zu bleiben unter Vorbehalt der Rechte von beiderlei Forum. Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen sprechen aber für die regierenden Orte das Recht an, einen fehlbaren Priester zu strafen und zu confiscieren. Wird der Priester für schuldig erkannt, so soll der Landvogt einstweilen dessen Güter zu seinen Händen ziehen; sofort ist aber dem Landvogt ein Inventarium derselben einzuhändigen. Absch. 6, § 9. || 83. **1722.** Die katholischen Orte ersuchen den Bischof von Como, den Priester Cadenazzi, welcher in mendrischer Jurisdiction sich respectlos gegen die obrigkeitlichen Befehle aufgeführt hat, zu bestrafen und zur Satisfaction anzuhalten. Der Bischof entspricht dem Ansuchen. Die evangelischen Gesandten aber waren der Meinung, daß der Landvogt die Zeugen verhören und den Proceß [dem Syndicate] übersenden sollte. Sie setzen diese ihre Ansicht in den Abschied nebst dem 1593 wegen der Geistlichen gemachten Decrete. Absch. 195, § 9. || 84. **1723.** Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen nehmen die Angelegenheit der Bestrafung des Priesters zur Entscheidung durch die Obrigkeiten in den Abschied. Uri, Schwyz, Zug und Glarus begnügen sich mit der vom Bischof von Como über den Priester verhängten Strafe. Da nun einige Orte dem Bischof die Bestrafung überlassen haben, so wird der Bischof ersucht, alle Documente und Concordate mitzutheilen, welche sich auf die Bestrafung der Priester beziehen. Absch. 211, § 8. || 85. **1724.** Die Mehrzahl der Orte giebt sich mit der an dem Priester vollzogenen Bestrafung und der gegebenen Satisfaction zufrieden. Absch. 225, § 4. || 86. **1725.** Die Mehrzahl der Orte stimmt wie 1724. Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen behalten sich unter kräftigster Protestation die Bestrafung der fehlbaren Priester vor. Zürich giebt sich zwar mit der Bestrafung Cadenazzis zufrieden, behält sich aber die Bestrafung in andern dergleichen Fällen ausdrücklich vor. Absch. 235, § 6. || 87. **1726.** Bern weist nach, daß das Syndicat von 1598 instructionsgemäß ausgesprochen habe, daß die Bestrafung der Priester sowohl in Criminal-, als Malefizfällen dem welt-

lichen Richter zuständig sei. Es wiederholen daher die Gesandten obengenannter Stände ihre Protestationen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn lassen es bei den dem Bischof von Como in dieser Angelegenheit vor einigen Jahren erteilten Ortsstimmen bewenden. Lucern will sich „auf erfolgende Begebenheiten“ erklären. Absch. 250, § 3. || 88. **1727.** Die Gesandten bleiben bei obigen Erklärungen. Absch. 269, § 3. || 89. **1728.** Ebenfalls. Absch. 285, § 3. || 90. **1729.** Die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen instanzieren darauf, daß der Pfarrer von Biviona [Biscione?], auf welchem der Verdacht ruht, daß er zu Biogno e Veride in der Landschaft Lauis die Margarita Messi Ferrara durch neun Stiche ermordet habe, sich stelle, und behalten ihren Obern das Recht vor, sowohl in Criminal- als Malefizfällen die Priester zu strafen. Die übrigen Gesandten beharren lediglich auf dem Abschied von 1726. Absch. 301, § 4. || 91. **1730.** Die katholischen Stände beharren auf ihrer Erklärung von 1726; die evangelischen Stände reservieren in kräftigster Form ihrer gn. Herren Rechte. Absch. 317, § 2. || 92. **1733.** Da es sich sowohl zu Lauis als zu Luggarus ereignet hatte, daß ohne Vorwissen und Bewilligung der Landvögte vom Bischof zu Como Monitoria in Civilhändeln ausgewirkt und angeschlagen wurden, so wird unter Ratificationsvorbehalt beschloffen, in allen vier Vogteien einen öffentlichen Ruf ergehen zu lassen, daß bei 50 Kronen Strafe niemand ohne Erlaubniß der Landvögte in Civilsachen zu dem geistlichen Richter zu recurririen sich unterstehen solle, und diese Verordnung in die Decretenbücher einzutragen. Absch. 359, § 7. || 93. **1735.** Die Regenten von Lauis stellen das Ansuchen, man möchte erlauben, zu fremden Richtern zu recurririen. Die Verordnung von 1733 wird jedoch bestätigt, und dem Worte „Civilsachen“ noch beigefügt „und weltlichen Sachen, so von hiesigem Tribunal dependieren“; niemand soll in solchen Fällen ohne Erlaubniß des Landvogts an einen fremden Richter recurririen und von selbigem Provisionalia oder Comminatoria begehren. Absch. 396, § 5.

II. Justizsachen.

a. Confiscation des Vermögens verurtheilter Priester.

Art. 94. **1714.** Aus Anlaß der Verurtheilung des Priesters Carbonetti erklären die evangelischen Stände, daß bei künftig sich ergebenden Fällen die Confiscation der Mittel fehlbarer Priester vom weltlichen Richter vorzunehmen sei. Absch. 51, § 6. || 95. **1715.** Die evangelischen Stände wiederholen obige Erklärung; Freiburg und Solothurn stimmen ihnen bei; Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug überlassen die erforderliche Entscheidung in gegebenen Fällen ihren gn. Herren. Absch. 67, § 6. || 96. **1715.** Der Bischof von Como hatte an die Pfarrkirche zu Lauis ein Manifest anschlagen lassen, in welchem er obige Erkenntniß aufhob. In Folge dessen lassen Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen eine Protestation wider dieses Manifest anschlagen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bleiben bei ihrer zu Lauis abgegebenen Erklärung und nehmen die Sache ad referendum. Freiburg und Solothurn suspendirien, in Betracht der Beschwerden des Bischofs, die Sache und nehmen sie zu nochmaliger Erkenntniß ihrer gn. Herren in den Abschied. Absch. 68, § 2. || 97. **1716.** Die evangelischen Stände wiederholen ihre früheren Erklärungen; die katholischen lassen es bei ihren unlängst dem Bischof von Como gegebenen Ortsstimmen bewenden. Lucerns Gesandter erklärt, daß bei einem sich ergebenden Falle seine Herren nach Beschaffenheit der Sache zu erkennen sich vorbehalten. Absch. 85, § 5.

b. Immunität des geweihten Bodens.

Art. 98. **1715.** Der Gesandte von Basel läßt in den Abschied setzen, ob künftig die von fremden Landen wegen großer Missethaten bannisirten Personen, welche auf geweihten Boden in die ennetbirgischen Vogteien sich

flüchten, von dem weltlichen Richter unangefochten sich aufhalten dürfen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß 1693 decretiert worden sei, daß auch die Pfarrhäuser, wenn sie auf dem Freihof stehen oder an denselben stoßen, die Freiheit, wie die Kirchen, genießen sollen. Absch. 67, § 13.

c. Zahl der Fürsprecher (Procuratoren).

Art. 99. **1717.** Es wird für gut befunden, die gar zu große Zahl von Fürsprechern, welche dem Lande schädlich sei, zu vermindern oder auf eine gewisse Zahl absterben zu lassen. Absch. 109, § 12. || 100. **1718.** Es wird für angemessen erachtet, daß künftig zu Lauiß nicht mehr als acht, zu Luggarus nicht mehr als vier, zu Mendris und im Mainthal je drei Procuratoren geduldet werden sollen; die überzähligen wolle man absterben lassen. Absch. 126, § 5. || 101. **1719.** Obiger Beschluß wird durch die Mehrheit der Orte ratificiert. Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn wollen es beim alten Brauche bewenden lassen und die Zahl der Procuratoren nicht limitieren. Glarus stellt den Antrag, daß, gleichwie die Fiscals und Gerichtschreiber alle zwei Jahre den Gesandten 60, deren Dienern 12 Filippi bezahlen, auch die Procuratoren für ihr einträgliches Geschäft um etwas angelegt werden möchten. Der Antrag wird dem Abschiede beizusetzen beschlossen. Absch. 142, § 4. || 102. **1720.** Die Mehrzahl der Orte läßt es beim obigen Beschluß verbleiben; vom Bezuge der vorgeschlagenen Honoranz wird abstrahiert. Absch. 160, § 3.

d. Präcedenz in Schuldforderungen.

Art. 103. **1721.** In Folge der Einsprache, welche die Regenten der Burgerschaft von Lauiß, gestützt auf ihre Statuten und Privilegien gegen den von Zürich erlassenen Befehl einlegen, daß er bei „Verrechtfertigungen“ den Angehörigen der regierenden Orte das Vorrecht solle angedeihen lassen, stellt Zürich den Antrag, daß dieses Vorrecht der regierenden Orte, wie es in den deutschen gemeinen Vogteien bestehe, so auch in den ennetbirgischen festgestellt werden möchte. Es wird für gut befunden, für diesen Gegenstand auf künftiges Syndicat zu instruieren; inzwischen soll der Landvogt über die in solchen Fällen angesprochenen Rechte der Mailänder und das Gegenrecht im Mailändischen und über die Particularconventionen mit Mailand berichten. Absch. 170, § 6.

e. Aufnahme von weltlichen Kundschaften vor dem geistlichen Tribunal.

Art. 104. **1729.** Da in Betreff der Aufnahme von weltlichen Kundschaften vor dem geistlichen Tribunal ein für alle vier Vogteien geltendes Decret nach Instruction der Orte 1688 zu Stande gekommen war und dasselbe auch im Decretenbuch von Luggarus stehen sollte, so soll die Kanzlei zu Lauiß eine Copie davon der zu Luggarus zustellen, welche aber erst nach Erdauerung der Sache auf künftigem Syndicate in das Decretenbuch einzutragen ist. Absch. 302, § 9.

f. Survivance der Fiscals- und Gerichtschreiberämter.

Art. 105. **1731.** Der Antrag von Zug, daß die Survivance der Fiscals- und Gerichtschreiberämter „nicht vor dem Fall“, d. h. vor erfolgter Vacanz, möchte conferiert werden, wird den Obern empfohlen. Absch. 329, § 7. || 106. **1732.** Obiger Antrag wird angenommen. Absch. 344, § 6.

g. Appellation.

Art. 107. **1733.** Da oft streitige Parteien es bis auf das Neueste verschieben, die eingelegten Appellationen vor dem Syndicate fortzuführen und zuletzt mit ihren appellierten Rechtshändeln mehrentheils gar nicht vorkommen, weil dieselben etwa durch die Fürsprecher verglichen worden, so wird nicht für unthunlich erachtet, daß der Appellant einen Monat vor Ankunft des Syndicats sich bei den Landvögten erklären solle, ob er die eingelegte Appellation vor dem Syndicat zu prosequieren gewillt sei, und daß in solchem Falle dann kein Vergleich mehr getroffen werden dürfe, sondern daß die Appellation vollführt werden müsse. Erfolgt aber solche Er-

klärung nicht zu bestimmter Zeit, so soll des Landvogts Spruch in *judicatum* passiert sein und soll es bei demselben sein Verbleiben haben. Absch. 359, § 8. || 108. **1734.** Die Mehrzahl der Orte läßt es bei den alten Uebungen und Decreten bewenden und will nicht durch Neuerungen jemand in seinem Rechte verkürzen oder hemmen. Absch. 380, § 6.

h. Begnadigung und Beurtheilung von Todtschlägern.

Art. 109. **1737.** Lucern trägt darauf an, daß künftig weder ein Landvogt, noch das Syndicat befugt sein soll, einen Todtschläger irgend einer Art zu begnadigen, sondern allein die Orte, welche nach Gestalt der Sache zu instruieren haben sollen. Absch. 427, § 10. || 110. **1738.** Die Mehrzahl der Orte erhebt diesen Antrag zum Beschluß. Bern und Freiburg hingegen wollen, daß es künftig den Landvögten und Syndicaten freistehen soll, über die Todtschläge, welche casualiter oder aus Nothwehr begangen worden sind, nach Gutfinden zu sprechen. Absch. 445, § 10. || 111. **1739.** Bern wiederholt seinen Antrag von 1738; die übrigen Gesandten lassen es beim Abschiede selbigen Jahres bewenden. Absch. 459, § 9. || 112. **1740.** Es bleibt bei dem Abschiede von 1739. Absch. 475, § 8. || 113. **1741.** Die Todtschläge sollen an die Hoheiten gebracht und die Proceffe denselben eingesandt werden; ihnen allein steht es zu, das Angemessene darüber zu erkennen. Bern und Schwyz sind der Ansicht, daß die „unglücklichen“ und aus Noth geschehenen Todtschläge dem Syndicat zu untersuchen und zu beurtheilen überlassen werden sollen. Basel läßt es beim Abschiede von 1738 bewenden. Absch. 484, § 6. || 114. **1742.** Weder den Landvögten, noch den Syndicaten soll es gestattet sein, Todtschläger zu liberieren, sondern allein den Ständen. Absch. 500, § 3.

i. Diäten der Procuratoren bei Proceffen in den regierenden Orten.

Art. 115. **1740.** Der Gesandte Nidwaldens trägt darauf an, daß zu Luggarus, wie zu Lauis den Procuratoren, welche Rechtshändel in den Orten für streitende Parteien zu führen haben, für den Tag ein Gewisses, nämlich 12 Mailänderpfund, sollte bestimmt werden, damit man, wenn über die Kosten eines Proceffes etwas bestimmt werden müsse, einen sichern Anhaltspunct habe. Der Antrag wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 476, § 7. || 116. **1741.** Die 12 Mailänderpfund werden als tägliche Besoldung eines Procurators angenommen, die Zehrung nicht inbegriffen. So viel hat die unterliegende Partei der Gegenpartei zu zahlen; die Nahrungs- und andern Kosten sind, wie üblich, „dem letzten Orte“ zu tarieren überlassen. Absch. 485, § 5.

12. Zinsfuß und Abzahlung von Capitalien.

Art. 117. **1732.** In Folge der Wahrnehmung, daß der Spital zu Luggarus ein zu 5% angelegtes und dann abgelöstes Capital zu 4% anzulegen genöthigt war, wird den Hoheiten zur Reflexion gegeben, ob nicht in hiesigen Landen wegen Ablösung und Anleihe von Capitalien ein gebührendes Einsehen gethan werden sollte. Absch. 345, § 7. || 118. **1733.** In Beziehung auf die Ablösung des Capitals kann das Syndicat dem Spital zu Luggarus keinen andern Rath geben, als daß der Abzahlende durch einen gerichtlichen Act darzuthun gehalten werde, daß er das Geld nicht anderswo entlehnt habe, sondern das Capital aus eigenen Mitteln abzahle. Für Anlegung des Capitals zu höherm Zinsfuß weiß das Syndicat keinen Rath. Absch. 359, § 6.

13. Straßensachen.

Art. 119. **1735.** Da sich im Statutenbuch von Luggarus ein Decret von 1696 befindet, das da befiehlt, daß die Straßen in der Landschaft von jeder Gemeinde, die dazu schuldig ist, bei Strafe von 100 Filippi sauber

gehalten werden sollen und dem buchstäblichen Sinne nach dieß nicht bloß auf die Landstraßen, sondern auch auf die Nebenwege sich erstrecken würde, so wird den Obrigkeiten anheimgestellt, dieses Decret dahin zu erläutern, daß es bloß „auf die allgemeinen Hauptlandstraßen“ zu beziehen sei. Absch. 397, § 5. || 120. **1736.** Nach übereinstimmenden Instructionen wird dieses Decret auf die Hauptlandstraßen eingeschränkt; zugleich wird gut befunden, die betreffenden Landstraßen namentlich aufzuführen, ferner auch diejenigen mit einer niederen Strafe zu büßen, welche Nebenwege und Straßen nicht sauber halten, zu deren Sauberhaltung sie verpflichtet sind. Die Buße für Letztere zu bestimmen wird den Hoheiten überlassen. Absch. 413, § 4. || 121. **1737.** Es wird der Landschaft aufgetragen, ein Verzeichniß der Landstraßen einzugeben, um es dem Abschiede beizulegen. Die Buße für Vernachlässigung der Nebenwege wird auf 10 Kronen festgesetzt. Absch. 428, § 4. || 122. **1738.** Man läßt es bei obigen Beschlüssen bewenden; das Verzeichniß „der allgemeinen Hauptlandstraßen“ wird dem Abschied beigefügt. Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Solothurn sind der Meinung, daß die Landvögte von sich aus die gegen dieses Decret sich Verfehlenden zur Strafe zu ziehen befugt sein sollen, ohne daß vorher eine Klage eingebracht werde, und verlangen, daß diese ihre Meinung dem Abschiede beigefügt werde. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Schaffhausen sind der Ansicht, daß dem Landvogte zwar nicht das Recht benommen sein soll, die Landstraßen zu visitieren, daß aber, wenn eine unbrauchbar erfinden wird, die betreffende Gemeinde dessen avisiert und ihr ein anständiger Termin zur Verbesserung gestellt und erst dann im Falle der Weigerung eine Strafe dictiert werden sollte. Absch. 446, § 4. || 123. **1739.** Alle Drei stimmen dem Antrage Lucerns, Uris u. s. w. im vorjährigen Abschiede bei. Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Solothurn, welchen sich noch Glarus anschließt, wiederholen ihren Antrag von 1738. Der glarnerische Gesandte ist der Ansicht, daß vor dem Syndicate und dem Jahrmarkt die Straßen sollten visitiert und repariert werden. Absch. 459, § 12.

14. Zollsachen.

Art. 124. **1712.** Man läßt den Angehörigen der Landvogteien Vellenz, Bollenz und Riviera und denen von Livinen die von ihnen prätendierte Zollseremtion in den vier ennetbirgischen Vogteien per majora mit dem Vorbehalt des Gegenrechts, daß nämlich die Angehörigen und Unterthanen aller XII Orte in jenen drei Vogteien auch zollfrei sein sollen. Die Gesandten von Zürich, Glarus und Schaffhausen sind instruiert, von Uri, Schwyz und Nidwalden die Vorweisung der Documente zu verlangen, auf welche sie sich für ihre Ansprüche auf Exemption stützen. Absch. 6, § 3. || 125. **1713.** In Betreff der Zollbefreiung der Landvogteien Vellenz, Bollenz, Riviera und von Livinen ist die Mehrheit der Gesandten der Ansicht, daß es dabei sein Bewenden haben soll mit Vorbehalt des Gegenrechts für die vier ennetbirgischen Vogteien. Uri und Schwyz hingegen haben in Hinsicht auf die 1551, 1631 und 1681 ertheilte Zollbefreiung nichts vom Gegenrecht wissen, da in den Freiheitsbriefen jener Jahre nichts davon stehe und ein Gegenrecht niemals von den zu Vellenz regierenden Orten ratificiert worden sei. Die übrigen Gesandten können aber die Zollbefreiung nur unter Vorbehalt des Gegenrechts gestatten. Die bernerische Gesandtschaft insistiert darauf, daß die Vellenz u. s. w. ertheilte Zollbefreiung vorgewiesen werde. Absch. 29, § 3. || 126. **1714.** Der schiedsrichterliche zu Bremgarten 1662 wegen dieser Zollbefreiung ergangene Spruch wird vorgelegt. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden erklären dagegen, daß sie auf die mit den Hoheiten selbst „veraccordierten“ Verordnungen und Sprüche sich beziehen und es dabei bewenden lassen, zugleich auch gegen alles Gegenrecht protestieren. Absch. 51, § 3. || 127. **1715.** Man läßt es bei dem Vergleiche vom Jahr 1662 bewenden, doch so, daß die Befreiung nicht weiter ausge-

beht werde, als der buchstäbliche Inhalt des Arbitraments zugiebt. Die Zollbeständer zu Lauis sollen eine authentische Copie davon in Händen haben. Absch. 67, § 3. || 128. **1728.** Auf die vom ernerischen Gesandten vorgebrachten Klagen gegen die Zöllner von Lauis läßt man es bei dem Arbitrament der Tagsatzung zu Bremgarten von 1662 und dem Abschied von 1715 bewenden und zwar so, daß die Liviner von ihrem eigenen Vieh und den im Lande wachsenden Waaren, so sie hindurchführen, keinen Zoll schuldig sind; wenn sie es aber zu Lauis contractieren oder verkaufen, dem Zoll unterworfen sein mögen. Die Gesandten von Uri und Schwyz insistieren darauf, daß die Liviner bei ihren alten Gewohnheiten bestens geschützt werden. Absch. 285, § 8. || 129. **1737.** Die Zollpächter zu Lauis begehren, daß ihnen gestattet sein möge nach dem bremgartischen Arbitrament von 1662 und den Abschieden von 1715 und 1718 den Zoll von denen aus dem Bollenzertal zu beziehen. Der Gesandte von Schwyz sucht durch alte Documente und viele Abschiede zu beweisen, daß die Bollenzler vom Zoll für jede Art von Waaren, seien sie aus fremden Orten ertauscht oder in ihrem Lande gewachsen oder fabriciert worden, befreit seien. Zürich, Bern, Lucern, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen begehren, daß alle Titel, welche für die Exemption sprechen, den Orten mitgetheilt werden, und daß darüber dann auf künftiges Jahr instruiert werde. Inzwischen ist der Zoll ohne Präjudiz zu beziehen. Absch. 427, § 8. || 130. **1738.** Die Mehrzahl erkennt, daß die Bollenzler, so lange sie nicht „mit ihren Beschwernissen und ihren Exemptionsrechten erscheinen“, dem bremgartischen Arbitrament und den Abschieden von 1715 und 1718 gemäß den Zoll zu bezahlen haben. Uri hingegen besteht darauf, daß die Landschaften von Livinen, Bellenz, Bollenz und Riviera bei ihren alten Exemtionen und Uebungen ungekränkt verbleiben, kraft deren sie für Vieh und Waaren, so sie in Lauis nach dem Stato Mailand hin und wieder führen, des Zolls zu Lauis völlig frei sein sollen, welche Exemption von den Herzogen zu Mailand und den Syndicaten wiederholt bestätigt worden sei. Absch. 445, § 8. || 131. **1739.** Alle Orte, mit Ausnahme von Uri, Schwyz und Unterwalden, bleiben beim Abschiede von 1738. Diesen drei Orten soll es jedoch freistehen, die Begründung der Zolleremption derer von Livinen, Bellenz, Bollenz und Riviera in einem Memoriale den mitregierenden Orten mitzutheilen, welches dann vor der Erörterung durch das Syndicat den Zollbeständern und den Vicini von Lauis mitgetheilt werden soll. Die drei Orte wie früher. Absch. 459, § 8.

15. Kriegssachen.

[Evangelische Orte: Art. 134. Acht Orte: Art. 144, 145. Uri, Schwyz und Nidwalden: Art. 147.]

a. Werbung.

Art. 132. **1712.** Wenn von der Mehrzahl der Orte Werbungen in den vier ennetbirgischen Vogteien bewilligt worden sind und dieselben vorgenommen werden, so sollen vorher alle Orte um die Erlaubniß ersucht werden. Absch. 6, § 7. || 133. **1713.** Hinsichtlich der Werbungen läßt es die Mehrzahl der Gesandten bei dem Inhalt des vorjährigen Abschiedes bewenden. Zürich und Bern aber sind der Ansicht, daß wenn ein mitregierendes Ort einem seiner Angehörigen ein Patent ertheilt, nichts anderes erforderlich sei, als daß den übrigen Orten, wie es hinsichtlich der deutschen Vogteien Uebung sei, davon Kenntniß gegeben werde. Absch. 29, § 5. || 134. **1714.** Dem Beschlusse von 1713 gegenüber, nach welchem die Bewilligung der Werbungen in den vier ennetbirgischen Vogteien „durch die mehreren Ortsstimmen soll ausgebracht und erhalten werden“, befinden die Gesandten einhellig, daß dieß der Vernunft und der Uebung in deutschen und welschen Vogteien entgegen sei, und überlassen den Obrigkeiten, die Gesandten über das Gebirg zu instruieren, diesen Beschluß zu redressieren,

so daß bloß die Notification, nicht der Consens oder die Majora erforderlich seien. Absch. 48, § 4. || 135.

1714. Glarus, Basel und Schaffhausen stimmen der von Zürich und Bern eröffneten Ansicht bei. Solothurn ist der Ansicht, daß, wenn ein Officier in Diensten einer Potenz, die mit allen XII Orten verbündet ist, werben will, derselbe bloß beim Landvogt und nicht bei den Orten sich zu melden brauche; ist eine solche Potenz nicht mit allen Orten im Bunde, so sollen die Majora ausgemittelt werden. Die übrigen Gesandten beharren darauf, daß, wenn von der Mehrzahl der Orte die Werbung bewilligt sei, die übrigen Orte nichts desto weniger um die Erlaubniß dazu begrüßt werden sollen. Absch. 51, § 5. || 136. **1715.** Dieselben Ansichten werden von den einzelnen Ständen geäußert. Absch. 67, § 5. || 137. **1716.** Die evangelischen Stände beharren auf ihrer frühern Ansicht, die katholischen beim Abschiede von 1712. Es wird auch zur Sprache gebracht, ob nicht zwischen den Angehörigen der regierenden Orte und den Unterthanen der vier Vogteien ein Unterschied zu machen sei und zwar in der Art, daß es mit jenen sich verhalten soll, wie es in den deutschen Vogteien Übung sei, die Unterthanen aber nicht nur die Majora auswirken, sondern bei allen regierenden Orten um die Bewilligung sich anmelden sollen. Solothurn wiederholt seine frühere Erklärung. Dem Abschied wird die Verordnung des Syndicats von 1687 beigefügt. Absch. 85, § 4. || 138. **1717.** Zürich, Bern und Schaffhausen stimmen dafür, daß es mit den Werbungen in den ennetbirgischen Vogteien so gehalten werden solle, wie in den deutschen mit der Distinction, daß die Fremden und Unterthanen dem Abschied von 1687 nachzukommen haben. Lucern nimmt diese Sache ad referendum. Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg wollen, daß in diesen Vogteien niemand zu werben befugt sei, als wer die Majora der Orte selbst habe; Schwyz, daß, wenn die Hauptleute und Officiere Unterthanen seien, sie um die Licenz zur Werbung bei jedem Orte anhalten sollen; wenn sie aber von den regierenden Orten sein, daß sie sich der Majora bedienen mögen, mit Protestation gegen eine andere Verfügung. Glarus stimmt dafür, daß, wenn ein Officier eines verbündeten Fürsten werben wolle, derselbe gehalten sein solle, wie in den deutschen Vogteien; andere Officiere haben die Majora auszuwirken. Dieser Ansicht stimmt Basel bei, behält sich aber die Unterthanen vor, welche nach der Erkenntniß von 1687 gehalten sein sollen. Solothurn bleibt bei seiner frühern Erklärung. Absch. 109, § 3. || 139. **1718.** Glarus und Freiburg stimmen Zürich, Bern und Schaffhausen bei. Lucern, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 126, § 2. || 140. **1719.** Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg und Schaffhausen wollen es mit den Werbungen gehalten wissen, wie in den deutschen Vogteien, im Falle die werbenden Officiere den Orten angehören; sind aber die Officiere Unterthanen, so sollen sie nach einhelligem Beschluß die Majora auswirken. Schwyz und Glarus sind der Ansicht, daß, wenn ein Officier für einen mit allen Orten im Bündniß stehenden Fürsten werben will, es gehalten sein soll, wie in den deutschen Vogteien; im andern Falle dürfe er bloß mit Bewilligung der Mehrzahl der Orte werben. Unterwalden und Zug wollen, daß man ohne Unterschied die Majora auswirken soll. Solothurn stimmt dafür, daß der werbende Officier, wenn er den Orten angehöre, bloß dem Landvogt eine Anzeige zu machen brauche, daß er aber die Majora auszuwirken habe, wenn er ein Fremder sei. Der Gesandte Uri's ist ohne Instruction. Absch. 142, § 2. || 141. **1720.** Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg und Schaffhausen, denen sich noch Zug anschließt, insistieren auf ihrem vorjährigen Votum. Lucern fügt bei, daß es den Syndicaten, wie bisher, erlaubt sein möge, fremdes durchlaufendes „Gesinde“ zu werben. Uri findet, daß die Werbungen laut badischen Abschiedes wie in den deutschen Vogteien geübt werden sollen, und daß die Landvögte die Erlaubniß zu werben nicht geben dürfen, wenn die Mehrzahl der Orte die Werbung nicht gestattet. Unterwalden wie 1719. Solothurn modificiert seine Ansicht dahin, daß ein Officier, welcher von den löbl. Orten ist „und für eine Potenz wirbt, welche mit allen regierenden Orten verbündet ist“, bloß dem Land-

vogt Anzeige zu machen brauche. Absch. 160, § 1. *) || 142. **1721.** Die verschiedenen Stände wiederholen ihre Boten von 1720. Bern modificiert seine vorjährige Erklärung dahin, daß wenn ein Unterthan der Vogteien werben wolle, derselbe sich bei dem Syndicat allein zu melden habe. Absch. 180, § 2. || 143. **1722.** Es wird ein Entwurf einer Werbungsordnung folgenden Inhalts einhellig gut geheißen: 1) Wenn ein Angehöriger oder Unterthan der l. Orte in Diensten eines verbündeten Fürsten sich befindet und eine obrigkeitliche Attestation aufzuweisen hat, wovon die übrigen mitregierenden Orte auch benachrichtigt sind, soll ein jeder Landvogt einem solchen zu recrutieren gestatten, wie sein obrigkeitliches Patent weisen wird. 2) Die Syndicate sollen befugt sein, den Unterthanen zu erlauben, Werbungen vorzunehmen, wenn selbige in Diensten eines verbündeten Fürsten sich befinden und mit Willen ihrer Obrigkeit Dienst angenommen haben. 3) Im Fall ein Officier sich unterstehen sollte, ohne Erlaubniß zu werben, oder mit Gefährde auf die Grenzen Volk an sich zu locken, so soll ein solcher um 1000 Thaler gestraft werden, ein Landvogt, der solche Werbung erlaubt, um 200 Ducaten, der Geworbene um 100 Ducaten, und kann er solche nicht bezahlen, auf 10 Jahre bannisiert werden. Absch. 195, § 1. || 144. **1732.** Auf Anregung Berns wird beschloffen, daß Ausreißer in den Vogteien dießseits und jenseits des Gebirgs nebst Bezahlung dessen, was sie einem Hauptmann schuldig sind, auf so viel Jahre bannisiert werden sollen, als sie angeworben worden sind, mildernde Umstände vorbehalten. Absch. 341, § 18. || 145. **1732.** [Siehe deutsche gemeine Vogteien überhaupt. Fremde Kriegsdienste Art. 41. Absch. 341, § 19.] || 146. **1733.** Dem Oberstlieutenant Maderni von Codelago, in Diensten der katholischen Majestät von Spanien, wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, „ohne Trommelrührung“ auf ein Jahr lang 600 Mann fremdes Volk und Landläufer in den vier ennetbirgischen Vogteien zu werben, da dadurch des Landes Sicherheit gefördert werde; hingegen darf er keine Angehörigen der Orte, noch deren Unterthanen werben; die angeworbenen Fremden und Landläufer muß er dem Landvogte vorstellen. Uri stimmt nicht zur Bewilligung; Schwyz und Unterwalden nehmen dieselbe ad referendum. Absch. 358, § 6. || 147. **1734.** Uri, Schwyz und Nidwalden schreiben dem Landvogte von Lauis, daß er der Werbung für das neu-areggerische Regiment, welches wider eidgenössisches Recht und Uebung capituliert sei, Einhalt thun solle, bis von allen übrigen Orten ein Entschluß werde gefaßt worden sein. Absch. 368, § 5. || 148. **1734.** Auf die Erklärung von Uri und Schwyz, daß die auf letztem Syndicat zu Lauis dem Maderni und Morretini gegebene Erlaubniß zur Werbung mißbraucht werde, wird dieses Geschäft ad referendum genommen. Diejenigen Orte aber, welche diese Erlaubniß bereits durch Schreiben wieder entzogen haben, lassen es dabei bewenden. Absch. 365, § 11. || 149. **1734.** Zürich, Lucern, Zug, Glarus und Freiburg wollen es hinsichtlich der Werbungen so lange bei den bestehenden Decreten und Ordnungen bewenden lassen, bis von den Hoheiten etwas anderes verfügt werde. Auf die Anfrage von Seite des bernerischen Gesandten, wie es sich in diesen Vogteien in Beziehung auf Vorstellung der Recruten beim Landvogt, auf Verabschiedung, auf die Ausreißer u. s. w. verhalte, antwortet der Landvogt von Lauis, daß er, sobald ihm von einem Officiere ein hochobrigkeitliches Patent vorgewiesen werde, und wenn laut frauensfeldischen Abschieds allen Orten von der Absicht des Officiers Mittheilung gegeben worden sei, die Werbung bewilligt und den Werbern befohlen habe, die Namen der Angeworbenen, namentlich der Landesfinder, der Ganzlei einzugeben. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, ohne Instruction, lassen es bei den jüngst gemachten Ordnungen bewenden. Basel verlangt, daß den ennetbirgischen Unterthanen

*) Anm. Nach dem Abschiede von 1735 ist dieses Decret 1723 ratificiert worden. Der Abschied von 1723 enthält aber die Ratification nicht.

niemals mehr erlaubt werden solle zu werben. Auf Solothurns Rüge, daß der Landvogt von Lauis trotz dem vorgewiesenen Patent dem Oberst Regger die Werbung nicht gestattet habe, erwidert jener, daß ihm von Uri, Schwyz und Unterwalden verboten worden sei, die Werbung zu erlauben, und daß auch der Landvogt zu Mendris sie nicht gestattet habe. Da nun nachgehends Oberst Kyd von Schwyz ziemlich viel Mannschaft geworben habe, so verlangt der solothurnerische Gesandte, daß auch den Officieren seines Standes nach Vorweisung der Patente die Werbung gestattet sein solle. Die Gesandten von Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel und Freiburg stimmen dem solothurnerischen nicht bei und nehmen die Sache ad referendum. Schaffhausen führt Beschwerde, daß der Landvogt zu Mendris dem Lieutenant Rietmann die Werbung nicht gestattet habe und verlangt, daß jener zur Verantwortung gezogen werde. Absch. 379, § 2. || 150.

1735. Die Gesandten von Zürich, Lucern, Glarus, Basel und Freiburg wollen es so lange bei dem hochobrigkeitlich ratificierten Syndicatsdecret von 1723 bewenden lassen, bis dasselbe von den Hoheiten abgeändert wird, und das um so mehr, weil dadurch die Neutralität, welche man den Krieg führenden Mächten aufrecht zu erhalten versprochen habe, aufrecht erhalten werde. Der Gesandte Basels erklärt instructionsgemäß, daß man in dem Falle die Mehrheit der Stimmen der Orte einholen sollte, wenn für Potenzen geworben werde, die mit den regierenden Orten nicht in Bündniß oder Tractaten stehen. Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen wollen den frauensfeldischen Abschied von 1727 und 1728 aufrecht erhalten wissen. Schwyz fügt noch bei, daß es sich nicht dazu verstehen könnte, Officiere in den gemeinen Herrschaften werben zu lassen, wenn ein Regiment von einem Stande unter der Bedingung „angenommen“ würde, daß in dessen eigenem Lande nicht dürfe geworben werden. Zug bleibt beim vorjährigen Abschied und der Majorität. Sämmtliche Gesandten aber vereinigen sich dahin, daß, wenn Landesfinder oder Unterthanen angeworben werden, dieselben vor ihre obrigkeitlichen Repräsentanten gestellt, ihr Name, der Fürst, in dessen Dienst sie treten, ihre Dienstzeit und Befoldung in den Canzleien eingetragen werden sollen, und das so lange, bis etwas anderes verfügt wird. In Beziehung auf die Ausreißer wird unter Ratificationsvorbehalt ein Project folgenden Inhalts angenommen: Desertirt ein ennetbirgischer Unterthan, welcher mit hochobrigkeitlicher Bewilligung geworben ist, aus einem eidgenössischen Regiment, so ist er gehalten, die Hauptleute laut Rechnung zu bezahlen; thut er das nicht, so bleibt er so lange vom Lande bannisiert, bis er die Zahlung geleistet hat. Die Angeworbenen sind den Amtleuten vorzustellen und in den Canzleien mit Angabe der Dienstzeit, des Soldes und der Condition einzuschreiben. Die von fremden Deserteurs entführten Pferde, Gewehre und Röcke sollen auf Verlangen den Eigenthümsherrn ohne Entgelt zurückgegeben werden. Absch. 396, § 2. || 151.

1736. Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen lassen es bei den frauensfeldischen Abschieden von 1727 und 1728 bewenden. Lucerns Gesandter bleibt bei dem Decret von 1733, bei seiner vorjährigen Instruction und bei den ältern Abschieden und approbiert zugleich den „Aussatz“, die Ausreißer betreffend. Basel verlangt, daß wenn ein Bürger eines Ortes oder ein Untergebener für Potenzen, mit welchen die regierenden Orte nicht im Bündniß stehen, in den ennetbirgischen Vogteien werben wollen, sie gehalten sein sollen, den Consens aller Orte einzuholen. Der Ausreißer halber läßt es Basel bei dem recessirten Artikel der jüngsten Tagsatzung zu Frauenfeld bewenden. Absch. 412, § 2. || 152.

1737. Sämmtliche Gesandten erklären instructionsgemäß, daß für die ennetbirgischen Vogteien die zu Frauenfeld 1727 und 1728 für die deutschen Vogteien gemachte Ordnung Geltung haben solle. Der Ausreißer halber bleibt es bei der Erkenntniß des vorjährigen Syndicats. Die Gesandten von Zürich, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen bestätigen die 1735 zu Lauis gemachte Ordnung mit der Erläuterung, daß alle angeworbenen Soldaten, Fremde sowohl,

als Unterthanen den Landvögten präsentiert und von der Canzlei in ein Protocoll sollen verzeichnet werden, wofür Landvogt und Canzlei vom Mann ein Mailänderpfund zu beziehen haben; ferner daß nur solchen, welche Patente von einem der Orte aufzuweisen haben, und nur für eidgenössische Compagnieen zu werben gestattet sein soll. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erklären sich gegen die Gebühr für die Einregistrierung. Zürich und Freiburg machen den Vorschlag, daß nur Officiere, Wachtmeister, Corporale und Gefreite, nicht jeder, der mit einem Patent versehen ist, befugt sein soll, Soldaten zu werben und wegzuführen. Der bernerische Gesandte ist der Werbungen halber ohne Instruction. Basel beantragt nochmals den Zusatz, den es 1736 vorgeschlagen und erhält die Beistimmung Lucerns; ferner in Betreff der Deserteure, daß solche ihren Hauptmann, so viel derselbe billigerweise zu fordern habe, bezahlen, ihrer Obrigkeit aber in eine Strafe von 25 Gld. verfallen sein, und so lange bannisiert sein sollen, als sie noch zu dienen hatten. Kann ein Deserteur nicht bezahlen, so solle er auf Betreten an den Pranger gestellt und so lange relegiert sein, bis er bezahlt habe. Umgekehrt sollen auch die Hauptleute das Versprochene den Soldaten halten und kein Hauptmann soll einem andern sein Volk abdingen; ein solches Engagement soll null und nichtig sein. Die übrigen Gesandten beharren auf den Frauensfelder-Abschieden von 1727 und 1728, wollen alle fremden Werbungen verboten und scharf bestraft wissen. Absch. 427, § 2. || 153. **1738.** Es wird erkannt, daß in diesen Vogteien dieselbe Ordnung in Betreff der Werbung, wie in den deutschen soll beobachtet werden, gemäß den frauensfeldischen Abschieden von 1727 und 1728 und den Abschieden von 1735 und 1736. Zürich, Basel und Freiburg wollen, daß nur Officiere, Wachtmeister und Gefreite zu werben befugt sein sollen; Basel will ferner nur denjenigen Officieren zu werben gestatten, welche im Dienste der mit der Eidgenossenschaft verbündeten Fürsten stehen. In Betreff der Entschädigung für Einregistrierung der Geworbenen an Landvogt und Canzlei stimmen Zürich, Bern, Glarus, Basel für 1 Mailänderpfund vom Manne, unter beide gleich zu theilen. Der solothurnerische Gesandte ist über diesen Punct ohne Instruction. Die übrigen Gesandten stimmen nicht zu dieser „Erkenntlichkeit“, sondern wollen sie den Officieren überlassen. Absch. 445, § 2. || 154. **1739.** Man läßt es der Werbungen halber bei den 1738 citirten Abschieden bewenden. In Betreff der an den Landvogt und die Canzlei zu entrichtenden Erkenntlichkeit stimmen Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen dafür, daß sie von den Officieren bezahlt werde und daß $\frac{3}{5}$ dem Landvogt, $\frac{2}{5}$ der Canzlei gebühren soll. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus wollen die Erkenntlichkeit zu bezahlen der Willkür der Officiere überlassen. Zürich und Basel sind instruiert, daß die Werbpatente in keines Andern Namen, als in dem der interessierten Officiere und zum Gebrauche desjenigen Regiments und derjenigen Compagnie gestellt werden sollen, für welche sie in den Orten selbst erhalten worden sind. Basel wiederholt auch noch seine 1738 gegebene Erklärung. Freiburg will die Werbung allein ehrlichen Leuten anvertraut wissen. Zürich wird ersucht, die einschlagenden Frauensfelder-Abschiede den Landvögten zur Nachachtung zu übersenden. Absch. 459, § 2. || 155. **1740.** Die Mehrheit der Orte läßt es beim vorjährigen Abschied verbleiben; von den Landvögten soll diesem sowohl, als der Verordnung von 1735 wegen der Deserteurs streng nachgelebt werden. Die Werbung der Deserteurs ist Beamten, Weibern und Bedienten streng untersagt. Diese Verordnung ist in die Decretenbücher aller vier Vogteien einzutragen. Die Recognition für Landvogt und Canzlei will Zug wiederum der Willkür der Officiere überlassen. Absch. 475, § 2. || 156. **1741.** Es bleibt beim vorjährigen Abschiede und zwar so, daß niemand, als die Hauptleute und deren Substituierte, welche die Erlaubniß von ihren Ständen erhalten und abschiedmäßig den übrigen Orten notificiert worden, in den ennetbirgischen Vogteien werben dürfen. Die angeworbene Mannschaft ist

dem Landvogt zu präsentieren; für jeden Mann sind dem Landvogt und der Kanzlei 20 Kreuzer zu entrichten. Der Deserteurs wegen bleibt es bei der Erkenntniß von 1735. Absch. 484, § 2.

b. Stücke zu Irnis [und Bellenz].

Art. 157. **1729.** Der Zeugwart zu Irnis giebt eine Rechnung über Reparationen des Zeughauses daselbst ein, wo der XII Orte „Stückgeschütze“ aufbehalten werden. Dieselbe wird ad referendum genommen, so wie auch, ob nicht wegen dieser Stücke eine andere Disposition zu treffen sei, da dieselben Kosten verursachen. Ferner wird dem Zeugwart befohlen, auf künftiges Syndicat seine Bestellschrift mitzubringen, damit man sehe, ob er jetzt nicht mehr beziehe, als ihm gebühre (nämlich 6 Kronen jährlich). Absch. 302, § 2. || 158.

1730. Uri zeigt an, daß der Zeugwart seine Rechnung zurückziehe und sich mit der gewohnten Verehrung von 6 Kronen begnüge. Die übrigen Gesandten lassen es bei dessen Bestallung bewenden. Uri erklärt sich in Bezug auf seine Ansprüche an das Geschütz dahin, daß es die meisten habe, und im Falle dasselbe verkauft oder vertheilt werden sollte, die Vertheilung im Verhältniß der Mannschaft stattfinden möge, welche an der Schlacht bei Irnis, in welcher jenes Geschütz erobert worden sei, von den verschiedenen Orten Theil genommen hätte, da eben nicht alle Orte dabei gewesen wären, andere nicht mehr als 25 Mann dabei gehabt hätten. Die übrigen Gesandten wollen eine solche Vertheilungsart nicht anerkennen, da 1553 das Zeughaus daselbst von allen Orten in gemeinen Kosten errichtet worden und auf die Stücke selbst 1556 eine Summe von 1130 Kronen, auf alle Orte gleichmäßig repartiert, verwendet worden sei. In dieser Sache gebe namentlich der Sempacherbrief Erläuterung. Ob diese Stücke umzugießen oder zu verkaufen oder, wie bisher, aufzubehalten seien, wird den Obrigkeit zu bestimmen überlassen. Absch. 318, § 2. || 159. **1731.** Der Gesandte von Uri eröffnet instructionsgemäß, daß seine Obern sich getrüsten, man werde diese Stücke zu Ehr, Ansehen und Dienst gemeiner Eidgenossen für alle Vorfällen, wie bis dahin, zu Irnis stehen lassen. Die übrigen Gesandten erklären, daß ihre Principale „nicht allein diese, sondern auch einige andere zu Bellenz und in selbigen Schlössern liegende Stücke kraft der Abschiede von 1553, 1554, 1555, 1556 und 1557 zu allgemeinen Händen ohne einigen Unterschied oder Vorrecht als „Eigenthum ansprechen, und in solcher Meinung und als ein rühmliches Angedenken ihrer Vorfahren Tapferkeit, so lang sie nämlich was anderes damit vorzunehmen nicht nothwendig, besser oder dienstlicher erachten werden, an denen Orten, wo solche dermalen sich befinden, wohl mögen bleiben lassen“. Absch. 330, § 3. || 160.

1732. Auf den Antrag der Gesandten von Bern, daß Uris Gesandter sich deutlich erklären möge, daß seine Principale zufolge vorjährigen Abschieds weder ein Vorrecht, noch einen größern Antheil an den den XII Orten zuständigen Geschützen ansprechen, erwidert der ernerische Gesandte, er habe gemeint, man werde sich an der vorigen Jahr gegebenen Erklärung „vergnüget haben“, und gehofft, daß deswegen keine Anregung mehr geschehen werde. Die übrigen Gesandten lassen es bei ihrer vorjährigen Erklärung bewenden mit dem Zusatz, es möchte dem Revers nachgeforscht werden, welchen die zu Bellenz regierenden drei Orte wegen einiger ihnen geliehenen Stücke, wie verlautet, von Händen gegeben haben, damit diese Sache einmal aus dem Abschied falle. Absch. 345, § 3. || 161. **1733.** Der Gesandte von Uri wird nochmals aufgefordert, eine deutliche Erklärung zu geben, daß die Geschütze den XII Orten gemeinsam und ohne Unterschied gehören. Der Aufgeforderte erwidert wie 1731, daß die'ses Geschütz jederzeit zu Diensten der Orte stehen werde. Von Seite der übrigen Gesandten wird auf ihrer Erklärung von 1731 beharrt. Zugleich wird der Auftrag wiederholt, den von den drei zu Bellenz regierenden Orten herausgegebenen Revers aufzusuchen und, wenn er gefunden wird, jedem Orte eine Abschrift davon mitzutheilen. Uebrigens wird berichtet, daß statt der 18 Stücke dermalen nicht mehr, als 12

vorhanden seien, 8 zu Irnis, 2 zu Lauis und 2 zu Luggarus, alle unbrauchbar; wo die fehlenden hingekommen, sei unbekannt. Ob es nicht besser wäre, die noch vorhandenen unter die Orte zu vertheilen, wird den Obriegen anheimgestellt. Absch. 359, § 2. || 162. **1734.** Es wird nochmals erklärt, daß laut alter Abschiede auf die in Irnis stehenden Stücke kein Ort mehr Ansprüche, als ein anderes habe, und der Wunsch ausgesprochen, Uri möchte sich an diese Erklärung anschließen; wegen der mangelnden Stücke, welche anderwärts liegen sollen, wird ein Revers begehrt. Auf die Eröffnung Uri's, man möchte das Geschütz als ein rühmliches Andenken an die Alvordern zu Ehr und Ansehen, Schutz und Schirm und zu Diensten aller Orte, auch zu Bewahrung des Passes fürbaß daselbst stehen lassen und Uri in Zukunft mit dergleichen Anzügen verschonen, sprechen die Gesandten die Geneigtheit ihrer Obern aus, die Geschütze „auf Erfolg einer heitern Erklärung und eines Reverses“ da stehen zu lassen, wo sie dormalen sich befinden. Der Gesandte Solothurns ist für Vertheilung instruiert und räth an, dieses Geschäft auf eine allgemeine Tagtagung zu bringen. Absch. 380, § 2. || 163.

1735. Auf die wiederholte Aufforderung an Uri, es möchte sich erklären, daß an jene Stücke zu Irnis alle Orte gleiche Ansprüche haben, in welchem Falle man dieselben stehen lassen wolle, insofern ein specificirtes Verzeichniß der zu Irnis und zu Bellenz liegenden Stücke nebst einem Revers ausgehändigt werde, antwortet der ernerische Gesandte, daß er ohne Instruction sei, und nimmt dieses Begehren ganz willig ad referendum. Absch. 397, § 2. || 164. **1736.** Uri erklärt, daß es keine größern Ansprüche, als jedes der andern Orte an die Stücke zu Irnis machen wolle, wenn man dieselben zu Dienst, Schutz und Schirm gemeiner Eidgenossen und als Andenken der Tapferkeit der Vorfahren daselbst wolle stehen lassen. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden befriedigen sich mit dieser Erklärung; die übrigen Gesandten erblicken hingegen in jener beigefügten Klausel eine Schmälerung des freien Eigenthumsrechtes ihrer Stände und wollen sich nicht in den Verfügungen, welche ihnen in Betreff dieses Geschützes belieben möchten, die Hände binden lassen. Sie begehren daher nicht bloß für die Stücke zu Irnis, sondern auch für die zu Bellenz einen unbedingten Revers, widrigenfalls die Stände dieselben als gemeinsames Eigenthum vertheilen oder auf andere Weise darüber verfügen würden. Basel und Zug wollen die Stücke stehen lassen, wenn Uri den verlangten Revers ausstelle. Uri, Schwyz und Unterwalden fügen in Betreff der zu Bellenz oder in den dortigen Schlössern stehenden Stücke, welche den Orten gehören sollen, bei, daß, „wenn man diesfalls was eigentliches zeigen und vorweisen könne, ihre gn. Herren und Obern der Gebühr gemäß darüber entsprechen werden“. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 413, § 2. || 165. **1737.** Uri's Gesandter erklärt jetzt, daß sein Ort an den Stücken zu Irnis nicht mehr präntiere, als die übrigen mitregierenden Orte, dabei aber hoffe, daß dieselben zu allgemeinem Dienst, Schutz und Schirm der regierenden Orte daselbst bleiben werden. Schwyz und Unterwalden geben sich damit zufrieden; den übrigen Gesandten kommt das Anhängsel bedenklich vor und als eine Bedingung, an welche der Inhalt des ersten Sazes geknüpft werde. Obgleich die Orte zu Belassung dieses Geschützes zu Irnis geneigt sind, so wird doch gewünscht, daß Uri künftiges Jahr eine unbedingte Erklärung geben und zugleich auch in Betreff der Stücke zu Bellenz eine „vergnüglihe Instruction seinem Gesandten mitgeben möchte“. Absch. 428, § 2. || 166. **1738.** Uri giebt ebendieselbe Erklärung, wie 1737; in Betreff der zu Bellenz stehenden Stücke ist es ohne Instruction. In Folge dessen wird dem ernerischen Gesandten vorgestellt, daß, wenn künftiges Jahr keine unbedingte Erklärung erfolge und für die zu Bellenz stehenden Stücke kein Revers gegeben werde, die Orte, obschon sie jetzt geneigt seien, die Stücke stehen zu lassen, doch einen andern Entschluß zu fassen genöthigt sein würden. Berns Gesandter erklärt sogar instructionsgemäß, daß seine Principale dann ohne Weiteres auf die Theilung der Stücke dringen werden. Es werden zugleich 21 Abschiede von 1553 bis